

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 7. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Montag, 28.07.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:31 Uhr (Ende öffentlicher Teil)
Ort: im Sitzungssaal des Deutschen Hofes
Gesetzliche Mitgliederzahl: 25

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Schweiger, Christian Erster Bürgermeister

Mitglieder des Stadtrates

Aunkofer, Franz	Stadtrat	
Birkel, Ludwig	Stadtrat	
Diermeier, Dennis	Zweiter BGM/Stadtrat	Abwesend ab Beschluss-Nr. 84 G
Fischer, Bernhard	Stadtrat	
Flotzinger, Florian	Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin	
Häckel, Thomas	Stadtrat	
Hierl, Regina	Stadträtin	
Ipfelkofer, Franziska	Stadträtin	
Köglmeier-Pollmann, Adriane	Stadträtin	
Lauber, Florian	Stadtrat	
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin	
Meixner, Maria	Stadträtin	
Müller, Thomas	Stadtrat/Vorsitz. RPA	
Ober, Andreas	Stadtrat	
Pletl jun., Josef	Stadtrat	
Rank, Christian	Stadtrat	
Schweiger, Stephan	Stadtrat	
Siller, Walter	Stadtrat	

Protokollführung

Mehring, Michael Leit.FB Finanz./Beteilig.-m.

Verwaltung

Eissler, Frank	Klimaschutzmanager
Plapperer, Lena	Leiterin FB TWMK
Rieger, Andrea	Leiterin FB P. & B.

Ortssprecher (Gäste)

Karl, Michael	Ortssprecher Kapfelberg
Zirkel, Silvia	Ortssprecherin Staubing

Abwesende Personen

Mitglieder des Stadtrates

Hackelsperger, Claus	Stadtrat	Entschuldigt
Häckl jun., Thomas	Stadtrat	Entschuldigt
Prasch, Christian	Stadtrat	Entschuldigt
Schlauderer, Rupert	Stadtrat	Entschuldigt
Schwindl, Heribert	Stadtrat	Entschuldigt

Geschäftsleitung

Seidl, Miriam	GL / Leit.FB Allg.Verw.	Entschuldigt
---------------	-------------------------	--------------

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Neubau des Kinderhauses Baugebiet Weinbergweg; Entscheidung Erarbeitung finaler Bauantrag/ Förderantrag	
	Planen und Bauen	Entscheidung
2	Vorstellung Bestandsaufnahme kommunale Wärmeplanung	
	Planen und Bauen	Kenntnisnahme
3	Freizeitbus; Finanzierungsbeteiligung 2024	
	Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Entscheidung
4	Kommunalwahlen am 08.03.2026; Bestellung eines Gemeindewahlleiters und dessen Stellvertreter	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
5	Vereinsförderrichtlinie (VFR); Anpassung der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Kelheim	
	Finanzen	Entscheidung
6	Fusion der VHS Kelheim e.V. mit der VHS-Weiterbildungsakademie Kelheim e.V.; Künftige Bezuschussung durch die Stadt Kelheim	
	Finanzen	Entscheidung
7	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neufassung der städtischen Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS)	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
8	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fassung der städtischen Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 19:00 Uhr die Bürgerfragestunde vor der 7. Sitzung des Stadtrates.

In der Bürgerfragestunde wurden keine Fragen von Bürgern vorgetragen.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 19:00 Uhr die 7. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Die öffentliche Einladung vom 21.07.2025 wurde fristgerecht mit der aktualisierten Tagesordnung vom 24.07.2025 geändert.

Er informierte, dass die öffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Niederschrift der vorangegangenen Sitzung:

Erster Bürgermeister Christian Schweiger lässt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i.V.m. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung am 30.06.2025 abstimmen. Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift mit 20:0 Stimmen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Rieger, Andrea

**TOP 1 Neubau des Kinderhauses Baugebiet Weinbergweg;
Entscheidung Erarbeitung finaler Bauantrag/Förderantrag**

Beschluss-Nr. 76

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 20 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 28.04.2025 hat der Stadtrat der Stadt Kelheim die Umsetzung des Kinderhauses Kelheim im Neubaugebiet Weinbergweg in Holzbauweise beschlossen.

Die beauftragten Planungsbüros haben die Entwurfsplanung mit der entsprechenden Kostenberechnung erarbeitet.

Der Bauausschuss hat am 07.07.2025 von der Projektpräsentation (Stand 07.07.2025) der Raith Architekten GmbH Kenntnis genommen.

Dabei wurde die Erarbeitung des finalen Bauantrags/Förderantrag auf Grundlage des dargestellten Entwurfs und der damit verbundenen Kostenberechnung beschlossen.

Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt, den Förderantrag bei der Regierung von Niederbayern einzureichen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim beschließt die Erarbeitung des finalen Bauantrags/ Förderantrags auf Grundlage des in der Präsentation (Stand 28.07.2025) gezeigten Entwurfs auf Basis der vorgestellten Kostenberechnung. Die Verwaltung wird beauftragt, sowohl den Förderantrag bei der Regierung von Niederbayern einzureichen als auch die nächsten Planungsschritte (LPH 5-7) abzurufen.

Anlagen:

- Intern – Aktualisierte Präsentation (Stand 28.07.2025)

Sachbearbeiter: Eissler, Frank

TOP 2 Vorstellung Bestandsaufnahme kommunale Wärmeplanung

Beschluss-Nr. 77

Kenntnisnahme:

Dafür: 20 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Am 17.12.2024 wurde die Fa. Steinbacher-Consult aus Neusäß, auf Grundlage einer zuvor erfolgten Ausschreibung mit der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung für das Stadtgebiet Kelheim beauftragt (Beschluss-Nr. 268, Bauausschuss vom 09.12.2024). Das Projekt soll in 2025 abgewickelt werden. Die Kommunale Wärmeplanung ist im Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 begründet.

Der zu erarbeitende Wärmeplan soll für das gesamte Stadtgebiet Kelheim die Grundlage für weiterführende technische Detailplanungen bzw. die Umsetzung von zentralen Wärmeversorgungssystemen in den jeweiligen Quartieren bzw. Stadtbereichen schaffen und Klarheit über Wärmebedarfe, potenzielle Energiequellen und den Ausbau des Wärmenetzes in Kelheim liefern.

Die Kommunale Wärmeplanung gliedert sich im Wesentlichen in eine umfassende Bestands- und Potentialanalyse, dem Zielszenario sowie einer Umsetzungsstrategie. Die Stadtwerke Kelheim werden dabei eng mit eingebunden.

Ziel der Wärmeplanung ist es dabei, den vor Ort besten und kosteneffizientesten Weg zu einer klimafreundlichen und fortschrittlichen Wärmeversorgung zu ermitteln.

Die Kelheimer Wärmeplanung wird über die sogenannte Kommunalrichtlinie gefördert (67K28764).

Herr Markgraf stellt dem Stadtrat der Stadt Kelheim die Zwischenergebnisse der kommunalen Wärmeplanung vor.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zu den Zwischenergebnissen der Kommunalen Wärmeplanung zur Kenntnis

Anlagen:

-Intern Präsentation

Sachbearbeiter: Plapperer, Lena

TOP 3	Freizeitbus; Finanzierungsbeteiligung 2024
Beschluss-Nr. 78	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 11 Dagegen: 9	

Sachverhalt:

Der Freizeitbus verkehrt samstags, sonn- und feiertags von Mai bis Oktober im Altmühltal, im Landkreis Kelheim und zwischen Regensburg sowie Freising, mit mehreren Zwischenhalten in Kelheim. Der Bus ist mit einem Fahrradanhänger ausgestattet und stellt insbesondere für Radfahrer eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden öffentlichen Nahverkehrs dar.

Mit dem Beschluss Nr. 2 vom 09.04.2025 wurde festgelegt, dass sich die Stadt Kelheim anteilig an der Finanzierung der beiden Freizeitbuslinien 6010 und 6030 in den Jahren 2025 bis 2027 mit jährlich 6.500 Euro beteiligt. Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, hierfür eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Kelheim für den genannten Zeitraum abzuschließen.

Die Stadt Kelheim hat sich auch in der Vergangenheit regelmäßig an der Finanzierung des Freizeitbusses beteiligt. Grundlage hierfür waren entsprechende Gremienbeschlüsse sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit dem Landkreis Kelheim. Die zuletzt gültige Vereinbarung endete mit Ablauf des Jahres 2022. Ein vom Landkreis unterbreiteter Vorschlag, diese rückwirkend ab 2022 zu verlängern, wurde von der Stadt Kelheim nicht unterzeichnet. Der letzte Hauptausschussbeschluss zur Fortführung der Mitfinanzierung wurde für die Jahre 2020-2023 gefasst. Ein Beschluss zur Fortführung der Mitfinanzierung für das Jahr 2024 wurde nicht gefasst. Somit liegt für das Haushaltsjahr 2024 weder eine gültige öffentlich-rechtliche Vereinbarung noch ein entsprechender Beschluss vor.

Ein rechtlicher Anspruch des Landkreises auf Zahlung der geforderten 6.500 Euro besteht formal nicht. Dabei ist festzuhalten, dass nicht die Stadt Kelheim, sondern die Stabsstelle Mobilität des Landkreises Kelheim es versäumt hat, rechtzeitig eine rechtskonforme Vereinbarung für die Folgejahre (ab 2023) vorzulegen.

Ungeachtet dessen wurde der Freizeitbus im Jahr 2024 regulär betrieben – von Mai bis Oktober – und die verkehrliche Leistung vollständig erbracht. Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Gründen der interkommunalen Fairness gegenüber den weiteren beteiligten Gemeinden sachlich gerechtfertigt, sich auch für das Jahr 2024 anteilig an den Kosten zu beteiligen.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Landratsamt Kelheim wurde signalisiert, dass eine Begleichung des 2024-Anteils auch im Haushaltsjahr 2026 möglich wäre. Dies würde es der Stadt Kelheim ermöglichen, im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 die erforderlichen Mittel bereitzustellen und gleichzeitig eine überplanmäßige Ausgabe im laufenden Haushaltsjahr 2025 zu vermeiden.

Da der Hauptausschuss der Stadt Kelheim bereits beschlossen hat, den Freizeitbus für die Jahre 2025 bis 2027 weiterhin mit jährlich 6.500 Euro zu unterstützen, ist eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Kelheim nun zeitnah zu erarbeiten und abzuschließen.

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag der Verwaltung lautete:

Der Stadtrat beschließt, zum einen aus Gründen der interkommunalen Fairness gegenüber den weiteren an der Finanzierung beteiligten Gemeinden und zum anderen vor dem Hintergrund, dass der Freizeitbus im Jahr 2024 regulär von Mai bis Oktober betrieben wurde und die verkehrliche Leistung vollständig erbracht wurde, den anteiligen Betrag in Höhe von 6.500 Euro für das Jahr 2024 zu begleichen.

Die Auszahlung erfolgt haushaltsrechtlich im Haushaltsjahr 2026. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan 2026 einzuplanen.

Zudem wird die Stadtverwaltung beauftragt, mit dem Sachgebiet Mobilität des Landkreises Kelheim Kontakt aufzunehmen, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Mitfinanzierung des Freizeitbusses für das Jahr 2024 anzufordern und nach rechtlicher Prüfung abzuschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den anteiligen Betrag in Höhe von 6.500 Euro für die Finanzierung des Freizeitbus im Jahr 2024 gegenüber dem Landkreis Kelheim nicht zu begleichen.

**TOP 4 Kommunalwahlen am 08.03.2026;
Bestellung eines Gemeindewahlleiters und dessen Stellvertreter**

Beschluss-Nr. 79

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 20 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Gemäß *Art. 5 Abs. 1* des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) ist für die Gemeindewahlen am 08.03.2026 ein Gemeindewahlleiter und ein Stellvertreter zu bestellen.

Nach Art. 5 Abs. 1 GLKrWG beruft der Gemeinderat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen. Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen.

Zum Wahlleiter oder dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertretung ist.

Auf Vorschlag der Verwaltung fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

In Vollzug des Art. 5 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) wird Herr Fabian Gruner zum Gemeindewahlleiter für die Gemeindewahlen am 08.03.2026 bestellt.

Zu seiner Stellvertreterin wird Frau Miriam Seidl bestellt.

Die Bestellung ist dem Landratsamt Kelheim unverzüglich anzuzeigen.

**TOP 5 Vereinsförderrichtlinie (VFR);
Anpassung der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Kelheim**

Beschluss-Nr. 80

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 20 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Die Vereinsförderrichtlinie (VFR) der Stadt Kelheim wurde am 25.01.2021 vom Stadtrat verabschiedet. Seitdem erleichtert die Richtlinie die Vorgehensweise bei Anträgen von Vereinen durch klare Regelungen und Vorgaben.

Seit Einführung wurde die Vereinsförderrichtlinie laufend auf notwendige Anpassungen überprüft und als Ergebnis wurden von der Verwaltung Überarbeitungen vorgeschlagen und vom Finanzausschuss beschlossen. Die folgenden Anpassungen sollen in die aktuelle Fassung der Vereinsförderrichtlinie aufgenommen werden:

Beschluss Nr. 9 G vom 19.07.2023 des Finanzausschusses:

§ 7 Exkursions-, Ausflugs- und Projektförderung, Abs. 4

Bei Vereinen mit Unterabteilungen gilt ein Höchstbetrag von 500,00 € pro Vereinsabteilung.

Beschluss Nr. 30 G vom 12.12.2024 des Finanzausschusses:

§ 10 Besondere Veranstaltungen, Abs. 2

e) Schäfflertanzgruppe:

Aufgrund der positiven Außenwirkung und der Bedeutung für die Stadt Kelheim wird im Schäfflerjahr (alle sieben Jahre) ein Zuschuss i. H. v. 5.000,00 € gewährt.

Auf Vorschlag des Finanzausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim beschließt die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Kelheim in der vorliegenden Fassung (Stand Juli 2025) mit den beschlossenen Anpassungen.

Anlagen:

- Vereinsförderrichtlinie der Stadt Kelheim (Stand Juli 2025)

**TOP 6 Fusion der VHS Kelheim e.V. mit der
VHS-Weiterbildungsakademie Kelheim e.V.;
Künftige Bezuschussung durch die Stadt Kelheim**

Beschluss-Nr. 81

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 20 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Der eingetragene Verein "VHS Kelheim" hat sich am 12.09.2023 aufgelöst – es fand eine Übergangszeit von einem Jahr statt, bis die Auflösung rechtskräftig wurde. Laut Aussage von Frau Geschäftsführerin Guo-Prasch wurde der Verein endgültig zum 31.12.2024 aufgelöst. Bis dato wurden einige Zahlungen an den Verein geleistet, s. Stadtratsbeschlüsse Nr. 182 G vom 27.09.2021, Nr. 172 G vom 30.08.2021.

In der Satzung der VHS Kelheim e.V. findet sich folgender Textauszug:

„Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Kelheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

Am 30.06.2025 ging die Restzahlung der VHS in Höhe von 1.662,92 Euro bei der Stadt Kelheim ein. Die Zahlung wurde auf der HH-Stelle 0.3500.1590 vereinnahmt.

Bereits im März 2024 fanden Gespräche statt, wie in der Übergangszeit zu verfahren sei. In einer E-Mail Ende März 2024 wurde folgende Information von Frau Schlittenbauer (FBL 1) an die Mitglieder versandt:

„Sehr geehrter Herr Reisgis,
sehr geehrte Frau Holzinger-Klingler,

ich beziehe mich auf Ihren ursprünglichen Antrag, den städt. Mietzuschuss künftig (ab April) an die VHS-Weiterbildungsakademie zu überweisen.

Wie im Gespräch am 15.03.2024 im Sitzungssaal der Stadt Kelheim mit Herrn Bürgermeister Schweiger, den Vertretern der vhs-Weiterbildungsakademie (Frau Högl, Frau Guo-Prasch, Herrn Prasch) und Ihnen besprochen, werden wir die finanzielle Unterstützung der Stadt an die VHS Kelheim (e. V.) bis auf Weiteres erst einmal so belassen wie bisher. D. h., dass auch die Gelder an die bekannte Kontonummer der städt. VHS weiter überwiesen werden. Sollte sich aufgrund der Fusion in den nächsten Monaten etwas ändern, würde ich vorschlagen, dass wir uns für eine weitere Planung nochmal zusammensetzen und die Vorgehensweise besprechen. Gerne können Sie uns dazu auch aktiv kontaktieren, sollte es neue Erkenntnisse geben. Herzlichen Dank!“

Bisher wurden folgende Zahlungen in Form von freiwilligen Zuschüssen an die VHS Kelheim e.V. geleistet:

- 5.000 Euro Verwaltungskostenzuschuss pro Jahr, bezahlt an die VHS Kelheim e.V. i.L.
- 7.680 Euro Mietzuschuss (mtl. 640 Euro) für Räume bei Gassner, Riedenburg, bezahlt an die VHS Kelheim e.V. i.L.
- 13.288,80 Euro Miete und Nebenkosten für Geschäftsräume in der Lederergasse, bezahlt an die Kreissparkasse Kelheim
- Nebenkostenabrechnung für die Geschäftsräume in der Lederergasse, bezahlt an die Kreissparkasse Kelheim (bezahlter Betrag 2024 = 1.276,15 Euro, bezahlter Betrag 2023 = 740,84 Euro, bezahlter Betrag 2022 = 699,36 Euro)
- Strom (Abschläge und Abrechnung) für die Geschäftsräume in der Lederergasse, bezahlt an die Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG (bez. Betrag 2024 = 375,80 Euro, bezahlter Betrag 2023 = 247,72 Euro, bezahlter Betrag 2022 = 103,28 Euro)
- 12.000 EURO fiktive Kosten (mtl. 1.000 Euro) für Miete der Räumlichkeiten in der Bahnhofstraße (Post)

➔ In Summe rund **40.000 Euro pro Jahr für Zuschüsse**

Es solle nun im Gremium diskutiert werden, ob man das bisher durchgeführte komplizierte und mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbundene Konstrukt in einen Pro-Kopf-Zuschuss, nach Anzahl der Einwohner umwandeln solle. Mit einer Pauschalförderung könnten alle Zuschüsse und Leistungen zusammengefasst werden.

Als Einwohnerstand könne man 1 oder 2 Jahre zuvor betrachten. z.B. Zuschuss für 2025 = Summe x mal Einwohnerzahl zum 31.12.2023.

Die Rückfrage bei den umliegenden Kommunen ergab, dass die Stadt Mainburg die „VHS Mainburg e.V.“ mit 120.000 Euro pauschal pro Jahr bezuschusst. Die Volkshochschulen in Riedenburg und Abensberg/Neustadt sind eigene Einrichtungen der Kommunen und werden über die städtischen Haushalte abgewickelt. Hierbei ergeben sich Haushaltsdefizite bis zu 250.000 Euro. Die Marktgemeinde Bad Abbach hat keine eigene VHS und beteiligt sich auch nicht an der VHS Abensberg/Neustadt. Die VHS Kelheim e.V. i.L. war im Verhältnis zu den anderen Volkshochschulen im Landkreis eine eher kleine Volkshochschule.

Bei einem Betrag von z.B. 3,00 Euro pro Einwohner und 16.779 Einwohnern zum 31.12.2023 summiert sich die jährliche Pauschalbezuschussung auf 50.337 Euro.

Bei einem Pro-Kopf-Zuschuss wäre zu veranlassen:

- 1.A: Mietvertrag mit Kreissparkasse Kelheim für Geschäftsräume in der Lederergasse kündigen und Neuabschluss zwischen Kreissparkasse Kelheim und VHS-Weiterbildungsakademie e.V.
- 1.B: Demnach würde auch der Stromvertrag (Abschläge und Abrechnung) mit den Stadtwerken auf die WBA übergehen
- 2. Kein Mietzuschuss mehr für Räume Riedenburger Straße
- Ordentlicher Mietvertrag mit WBA für die Räumlichkeiten in der Bahnhofstraße abschließen und Bezahlung durch die WBA

Es ist notwendig, einen Beschluss des Stadtratsgremiums herbeizuführen, da sich die VHS Kelheim e.V. am 12.09.2023 aufgelöst hat (Übergangszeit von einem Jahr, bis die Auflösung rechtskräftig wurde, zum 31.12.2024 endgültig aufgelöst).

In einer Vollzugsmeldung vom 30.06.2025 erklärten die Vorstände der beiden Einrichtungen die Fusion als erfolgreich abgeschlossen und ziehen ein positives Fazit.

Im Gremium soll entschieden werden, ob die bisherigen Zahlungen an die VHS-Weiterbildungsakademie wie bisher fortgeführt werden sollen oder ein Pro-Kopf-Zuschuss in Form eines freiwilligen Festbetrages eingeführt werden soll.

Frau Guo-Prasch versicherte in einem Gespräch am 07.04.2025, dass der Zuschuss der Stadt Kelheim ausschließlich für das klassische Kurs-Angebot verwendet werden und nicht für die VHS-Weiterbildungsakademie.

Frau Dr. Weida wird als beratendes Vorstandsmitglied in die VHS-Weiterbildungsakademie aufgenommen.

Auf Vorschlag des Finanzausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die VHS-Weiterbildungsakademie e.V. wird ab dem 01.01.2025 mit einem jährlichen Pro-Kopf-Zuschuss unterstützt.
2. Für das Jahr 2025 wird die Einwohnerzahl zum 31.12.2023 (16.779 Personen) zugrunde gelegt.
3. Der Zuschussbetrag beträgt **3,00 Euro je Einwohner**, somit ergibt sich ein Zuschussbetrag von **50.337 Euro** für das Jahr 2025.
4. Die bisherige Förderung in Form einzelner Zuschüsse (Verwaltungskosten, Mietzuschüsse, Nebenkostenübernahmen) entfällt ersatzlos.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden vertraglichen Änderungen vorzunehmen und den Zuschuss ab 2026 im städtischen Haushalt einzuplanen.
6. Die überplanmäßigen Ausgaben auf der HH-Stelle 0.3500.7090 werden genehmigt.
7. Künftige Förderbeträge werden jeweils auf Basis der Einwohnerzahl zum 31.12. des zweitvorangegangenen Jahres berechnet und im Rahmen des jährlichen Haushaltsbeschlusses festgesetzt.

Anlagen:

- Vollzugsmeldung

**TOP 7 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neufassung der städtischen Satzung über die Herstellung
und Ablösung von Garagen und Stellplätzen
(Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS)**

Beschluss-Nr. 82

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 20 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Die Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen der Stadt Kelheim datiert zuletzt geändert im Jahr 2021.

Auf Grund des Ersten und Zweiten Modernisierungsgesetzes Bayern aus 2024 ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen

Die überarbeitete Satzung der Stadt Kelheim basiert auf der Grundlage der Mustersatzung des bayerischen Städtetags.

Folgende Satzung soll nach Vorschlag erlassen werden:

**Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen
(Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS)**

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund der Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI S. 796 ff.) und Art 81. Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588ff), die zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 219) folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet, einschließlich aller Ortsteile für deren Nachweis sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 47 BayBO und Art. 2 Abs. 8 BayBO von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, soweit sich nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes etwas anderes ergibt.

Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Garagen, Carports und sonstige Stellplatzflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

Stellplätze für Fahrräder sind Fahrradkeller, Fahrradgaragen und sonstige Abstellmöglichkeiten außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

**§ 2
Stellplatzbedarf**

Die Anzahl der auf Grund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage 1 festgelegten Richtzahlen zu berechnen.

Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach

den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbaren Stellplatzbedarf zu ermitteln.

Für Anlagen mit regelmäßigen Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

Werden bauliche oder andere Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, so sind Stellplätze und Fahrradstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Bei Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sind sie in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.

Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Abrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

Für Menschen mit Behinderung ist zusätzlich für je 25 notwendige KFZ- Stellplätze eines Vorhabens zusätzlich ein barrierefreier Stellplatz für Menschen mit Behinderung nachzuweisen.

§ 3

Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen und Garagen

Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen so groß und so beschaffen sein, dass sie ihren Zweck erfüllen, insbesondere einzeln direkt anfahrbar sein. Die Anforderungen der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit sich durch andere Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

Bei der Herstellung oberirdischer Stellplätze müssen ökologische verträgliche, unversiegelt bzw. mit wasserdurchlässiger Befestigungsart verwendet werden, soweit sich durch andere Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

Stellplätze für Fahrräder müssen so groß und so beschaffen sein, dass sie ihren Zweck erfüllen, insbesondere bei Gebäuden mit gewerblicher Nutzung von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht erreichbar sein. Die Fläche eines Stellplatzes von Fahrrädern soll mindestens 2 m² betragen.

§ 4

Herstellung und Ablösung

Die erforderlichen Stellplätze müssen auf dem Baugrundstück errichtet werden. Die erforderlichen Stellplätze gelten nur dann auf dem Baugrundstück errichtet, wenn die dafür vorgesehene Fläche dieselbe Flurnummernbezeichnung trägt.

Die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf einem Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist zulässig, wenn es sich in einem Radius von nicht mehr als 300 m befindet und seine Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.

Eine Ablösung der Stellplatzpflicht für KFZ ist möglich, wenn die erforderlichen Stellplätze weder auf dem Baugrundstück noch auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt werden können. Eine Ablösung für Fahrradstellplätze ist nicht möglich.

Dabei ist die Gemeinde nicht verpflichtet, einen Ablösevertrag abzuschließen. Die Gemeinde kann die Ablösung von Stellplätzen mit der städtebaulichen Begründung verweigern, dass die Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität in dem konkreten Gebiet gewahrt werden soll und diese dann gefährdet ist, wenn weitere Nutzungen ohne die erforderlichen Stellplätze entstehen.

Die Höhe der Ablösebeiträge bemisst sich für die

Zone 1	
Innenstadt (Kernstadtgebiet Kelheim)	9.000,-€
Zone 2	
Restl. Stadtgebiet und Ortsteile	6.000,-€

In Fällen der Ablösung ist vom Bauherrn ein Ablösevertrag mit der Stadt Kelheim abzuschließen.

Die Zoneneinteilung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der als Anlage 2 Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Kelheim erteilt werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzsatzung (GaStS) in der Fassung vom 19. Mai 2021 außer Kraft

Kelheim, 07.07.2025

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in%
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumforderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. a.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. a.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF, mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90

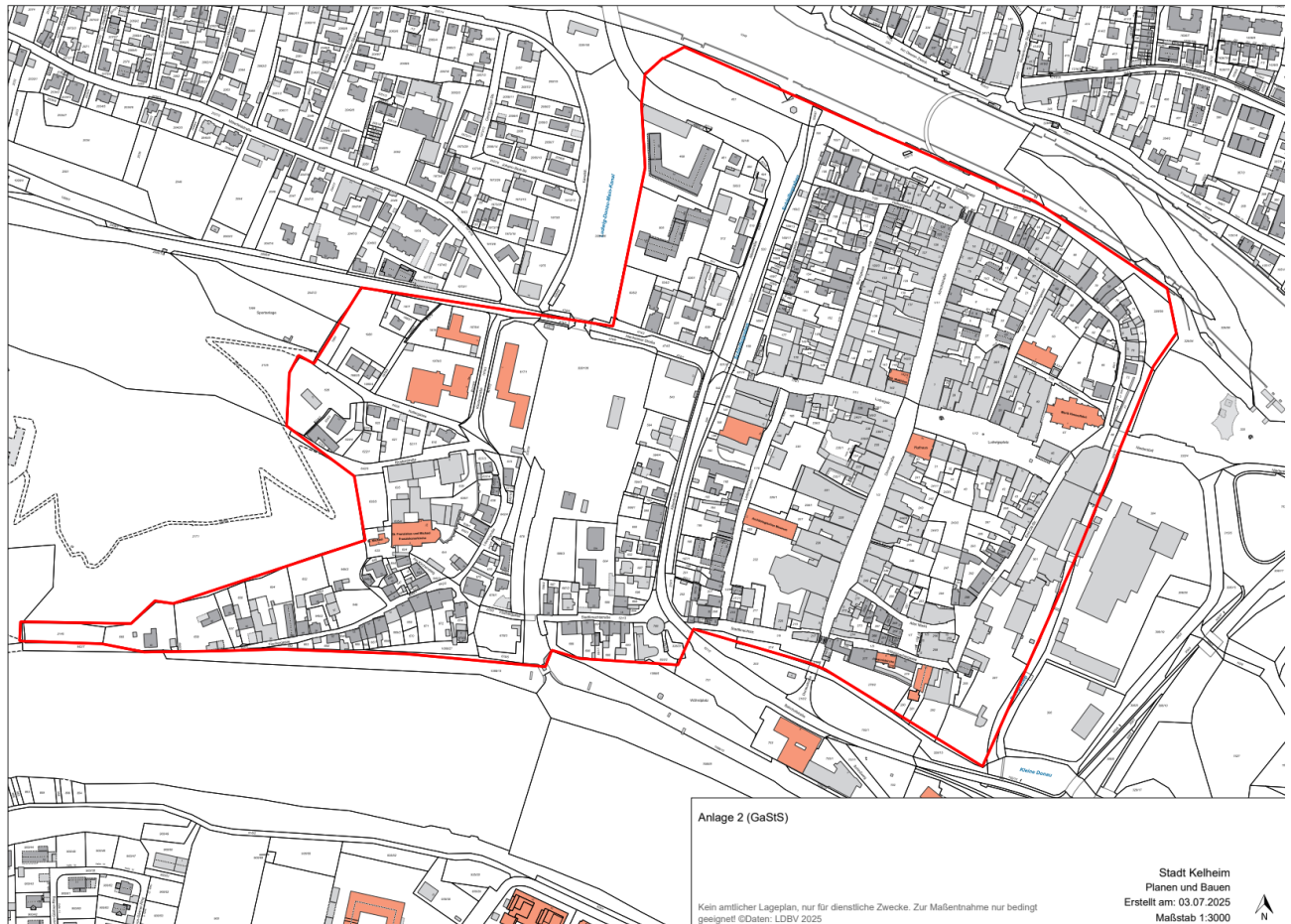
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. a. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. a. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	
5.12	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungststätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹ , mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹ , mindestens 3 Stellplätze	75

8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹ oder je 3 Beschäftigte	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²	
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingarten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	

¹ NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

² Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Anlage 2 zur Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS)



Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Auf Vorschlag der Abteilung Planen und Bauen der Stadt Kelheim erlässt der Bauausschuss der Stadt Kelheim die im Sachverhalt stehende Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen als Satzung.

**TOP 8 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fassung der städtischen Satzung zur Einführung einer Pflicht zum
Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)**

Beschluss-Nr. 83

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 20 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Auf Grund des Ersten und Zweiten Modernisierungsgesetzes Bayern aus 2024 ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen

Die neue Satzung der Stadt Kelheim basiert auf der Grundlage der Mustersatzung des bayerischen Städtetags.

Folgende Satzung soll nach Vorschlag erlassen werden:

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder
(Spielplatzsatzung)

Die Stadt Kelheim erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), die zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 219) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Stadtgebiet Kelheim und allen Ortsteilen.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 3

Größe, Lage und Ausstattung

- (1) Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m². Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
- (2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.
- (3) Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten.

§ 4

Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

- (1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kosten gegenüber der Stadt Kelheim übernommen werden (Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Stadt Kelheim. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann. Der Ablösungsbetrag beträgt je m² 200 Euro. Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse. Der Ablösebetrag darf in diesem Fall 5.000 Euro je abzulösenden Spielplatz nicht übersteigen.

§ 5

Unterhaltung

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§ 6

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Kelheim, 07. Juli 2025

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Auf Vorschlag der Abteilung Planen und Bauen der Stadt Kelheim erlässt der Stadtrat der Stadt Kelheim die im Sachverhalt stehende Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung) als Satzung.

Verschiedenes -öffentlich:

Fähre Weltenburg-Stausacker: Anlegeproblematik auf der linken Donauseite

Erster Bürgermeister Christian Schweiger informierte, dass die Behebung der Anlegeproblematik der Fähre Weltenburg-Stausacker auf der linken Donauseite, verursacht durch die Niedrigwassersituation, laut Landratsamt Kelheim durch eine kleinere Maßnahme erledigt wird. Eine größere Maßnahme durch das Wasserwirtschaftsamt wird voraussichtlich im Herbst erfolgen.

„Taxigutscheine“: Aktueller Sachstand bei der Ausgabe

Fachbereichsleiterin Lena Plapperer informierte über die Zahlen bei der Ausgabe der Taxi-Gutscheine: an 177 berechnete Bürgerinnen und Bürger wurden bisher 1.000 Taxigutscheine ausgegeben.

Einladung zum Weinfest in Sulzfeld

Fachbereichsleiterin Lena Plapperer wies nochmals auf das bevorstehende Weinfest in Sulzfeld hin und informierte, dass sie weiterhin Anmeldungen entgegennimmt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger ging zum nichtöffentlichen Teil der Stadtrats-sitzung über. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Er informierte, dass die nichtöffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 20:45 Uhr die 7. Sitzung des Stadtrates.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Mehringer
Protokollführung